

Einstiegshilfe (ESH) duale Berufsausbildung nach dem BBiG / der HWO

Förderung nach §16f SGB II (freie Förderung)

Aktuelle Situationsbeschreibung

Über Einstiegsgeld (ESG -§ 16b SGB II) können eLb im Sinne der §§ 7 ff SGB II gefördert werden, die eine sv-pflichtige Beschäftigung aufnehmen. Nach den fachlichen Hinweisen der BA und einschlägigen Kommentaren sind Förderungen von Ausbildungsaufnahmen über ESG ausgeschlossen, da sie aufgrund ihrer besonderen Stellung nach dem BBiG nicht dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzuordnen sind.

Gerade aber die Aufnahme einer dualen Ausbildung führt bei den Betroffenen in den ersten Monaten zu erhöhten finanziellen Mehrausgaben, die insbesondere vom Personenkreis der (ehemaligen) Leistungsbezieher SGBII nicht oder nur sehr schwer selbst oder über die vorhandenen Regelförderungen (z.B. BAB) und der oft geringen Ausbildungsvergütung voll getragen werden können.

Dies birgt die Gefahr von aus finanziellen Gründen verursachten Ausbildungsabbrüchen und einen sofortigen Rückfall in den Leistungsbezug SGB II.

Definition duale Ausbildung BBiG / HWO

Als duale Berufsausbildung bezeichnet man die parallele Ausbildung in Betrieb und Berufsschule. Voraussetzung für eine Berufsausbildung im dualen System ist ein Berufsausbildungsvertrag mit einem ausbildungsberechtigten Betrieb, welcher auch in außerbetrieblicher Form als sogenannte Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BAE / BAE 3. Weg) abgeschlossen werden kann. Die zu besuchende Berufsschule ist abhängig vom Ort bzw. von der regionalen Zugehörigkeit des Betriebes. Der praktische Teil der Ausbildung wird den Auszubildenden in den Betrieben vermittelt, den theoretischen Teil übernimmt die Berufsschule, die auch in Blockschulform und / oder überregionalen, teilweise bundesweit zusammengefassten Fachklassen stattfinden kann. Darüber hinaus ist es vielerorts an Berufsschulen auch möglich Zusatzqualifikationen zu erwerben. In BAE findet je nach Förderart (kooperativ / integrativ) die Berufsausbildung durch zertifizierte Bildungsträger in Zusammenarbeit mit ausbildungsberechtigten Kooperationsbetrieben (kooperativ) oder Praktikantenbetrieben (integrativ) und der Berufsschule statt.

Förderansatz

Ermöglichung einer finanziellen Einstiegshilfe bei der Aufnahme einer dualen Berufsausbildung über bestehende Regelförderungen hinaus durch pauschalisierte Unterstützung bei grundsätzlich auftretenden Mehrausgaben in den ersten Monaten nach Aufnahme der dualen Berufsausbildung

Mehrausgaben sind insbesondere:

- Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte und Berufsschule
- Fahrt- u. Übernachtungskosten zu überbetrieblichen Unterweisungen und Sonderausbildungsstätten
- Fahrt- u. Übernachtungskosten zu überregionalen (Block-)Unterrichten
- Mehrausgaben durch auswärtige Verpflegung
- Arbeitskleidung und ausbildungsgerechte Bekleidung / Outfit
- Lernmittel und Arbeitswerkzeuge
- Anschaffung notwendiger, sinnvoller, unterstützender technischer Geräte und Anschlüsse (z.B. Laptop, PC etc.)

Fördervoraussetzungen

- unmittelbar vor der Aufnahme einer dualen Ausbildung Leistungsberechtigte im SGB II.
- Die Antragstellung erfolgte spätestens innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Probezeit von 4 Monaten.
- Die Bewerbungsbemühungen um eine duale Ausbildungsstelle oder Arbeitsstelle von 6 Monaten oder länger trotz Prüfung / Nutzung der vorhandenen Basisinstrumente nach dem SGB II / SGB III (Nachweis über VV, eigene Bemühungen oder aussagefähige Vermerke in Verbis) blieben erfolglos.

sonstige Fördervoraussetzungen

- keine staatlich anerkannte berufliche Erstausbildung absolviert (incl. schulischer Ausbildung und Studium)
- grundsätzliche Erreichung des Ausbildungsziels möglich
- Ohne die Gewährung von ESH droht ein Abbruch der Ausbildung aus finanziellen Gründen trotz möglicher Inanspruchnahme von Regelleistungen (z.B. BAB).

Personenkreis / Zielgruppe

Langzeitarbeitslose im Sinne des §18 SGB III (analog zu den fachlichen Hinweisen (FH) zu § 16b SGB II ist ein vorheriger Maßnahmebesuch unschädlich)
und / oder

erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Bei diesen beiden Zielgruppen ist bei einer freien Förderung gem. §16f Abs. 2 Satz 4 SGB II das Aufstockungs- und Umgehungsverbot aufgehoben.

Ziele der Einstiegshilfe

- Vermeidung von finanziell bedingten Ausbildungsabbrüchen
- Steigerung der Attraktivität zur Aufnahme einer dualen Berufsausbildung
- Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Region

Nicht Ziel der Einstiegshilfe

Ziel der Förderung ist es nicht, andere Regelförderungen wie BAB, Wohngeld, BAföG oder Leistungen nach §27 SGB II zu ersetzen! Die ESH ist eine zusätzliche und auf die o.g. Leistungen nicht anzurechnende finanzielle Hilfe analog dem ESG nach §16b SGB II.

Leistungen an den Antragsteller

Die Einstiegshilfe wird als einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 800,00 Euro gewährt. Die Auszahlung erfolgt in maximal 4 gleichen Raten.

Rückforderung

Die Einmalzahlung ist komplett zurückzuzahlen, wenn das Ausbildungsverhältnis innerhalb der gesetzlichen Probezeit durch eigenes Verschulden beendet wird.

Verfahren im operativen Bereich

- ESH ist wie ESG eine Ermessungsleistung, kann aber analog zu ESG ebenfalls aktiv angeboten werden (HH-Lage berücksichtigen).
- ESH-Info kann sowohl in Einzelgesprächen als auch in Gruppeninformationsveranstaltungen (insb. bei BAE und BAE-3.Weg NRW) erfolgen.
- Die Gewährung von ESH setzt eine Antragsstellung voraus.
- Die Integrationsfachkräfte prüfen mittels Checkbogen „ESH“, ob die individuellen Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- Bei Vorlage des Ausbildungsvertrages im Original oder beglaubigter Kopie wird der Antrag entsprechend durch die IFK an Team 663 zur Erstellung des Bescheides

weitergeleitet (Nachweis des Kammereintrags kann innerhalb der Probezeit nachgereicht werden; Antrag kann vorab mit entsprechender Auflage genehmigt werden).

- Eingabe in Fachverfahren CoSach, Verfahrenszweig AMP, durch Team 663
- Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Vorlage der Bestätigung des Arbeitgebers (oder zuständiger Kammer), dass das Ausbildungsverhältnis über die Probezeit hinaus fortbesteht.

Verfahren bei 663

Im Team 663 wird der Bewilligungsbescheid erstellt, die Erfassung in CoSach und die Zahlbarmachung der Leistung.

Team 663 ist dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Probezeit der entsprechende Nachweis über die Weiterführung der Ausbildung vorliegt. Bei Nichtvorlage oder selbstverschuldete Beendigung der Ausbildung innerhalb der Probezeit fordert 663 die ESH komplett zurück.

Evaluierung und Prognose

- Aufnahme der ESH in das Eintrittscontrolling des JC 2014
- Auswertung Entwicklung der Aufnahme dualer Ausbildungen durch (ehemalige) eLB über 504.
- Auswertung Entwicklung von finanziell begründeten Abbrüchen innerhalb der Probezeit bei dualen Ausbildungen durch Festhalten von Rückzahlungsverpflichtungen ESH durch Team 663
- Beobachtungszeitraum: 31.12.2015, um entsprechende Entwicklungen evaluieren zu können

Bei positiver Entwicklung Kommunikation auf dem Dienstweg zur Einführung der ESH als Regelförderinstrument (z.B. Erweiterung des §16b SGB II).

Eschweiler, 30.09.2013



Stefan Graaf
Geschäftsführer